

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 30.08.2021
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung 2642 Sigmaringen-Jungnau

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch Änderungsbeschlüsse Nr. 8 und 9 in der **Flurbereinigung Sigmaringen-Jungnau** für zulässig erklärt.

Die Planänderungen Nr. 8 und 9 beinhalten ausschließlich kleinräumig wirksame Eingriffe ohne oder mit allenfalls geringfügigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Den Baumaßnahmen werden zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der in Planänderungen Nr. 8 und 9 enthaltenen Maßnahmen sind mit großer Sicherheit auszuschließen. Die Änderungen wurden einvernehmlich mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde und den privaten Naturschutzverbänden, abgestimmt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2642) eingesehen werden.


Lothar Allgaier

